

Satzung der Wählergruppe Freie Wählergemeinschaft Calden (FWG)

§1 Name und Sitz

Die Wählergruppe führt den Namen Freie Wählergemeinschaft Calden (FWG).
Der Sitz der Wählergruppe ist die Gemeinde Calden

§2 Zweck der Wählergruppe

Die FWG wurde 1985 gegründet als eine freie und überparteiliche Vereinigung von Einwohnern der Gemeinde Calden, die an dem kommunalpolitischen Geschehen interessiert sind und an dessen Gestaltung in freier Verantwortung und im Rahmen der praktischen und gesetzlichen Möglichkeiten mitarbeiten wollen. Sie versteht sich als Alternative zu den Parteien. Die FWG steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Landes Hessen.

Die Mittel der FWG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die FWG will durch Teilnahme an den Kommunalwahlen sachbezogene, parteipolitisch neutrale und nicht an einer Ideologie orientierte Interessen von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Calden vertreten.

Die FWG kann einen eigenen Kandidaten für die Bürgermeisterdirektwahl aufstellen oder einen anderen geeigneten Kandidaten unterstützen.

§ 3 Organe

Organe der Wählergruppe sind

- die Mitgliederversammlung und der durch diese gewählte –
- geschäftsführende Vorstand sowie
- die Fraktion der FWG in der Gemeindevertretung

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Einwohner der Gemeinde Calden werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und der bereit ist, die Ziele und die Arbeit der FWG zu unterstützen.

Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Anlässlich der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über abgelehnte Aufnahmeanträge. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann von dem Betroffenen Einspruch erhoben werden, über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds bei wählergruppenschädigendem Verhalten beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss befreit das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Pflicht, fällige Mitgliedsbeiträge zu begleichen.

§ 5 Beiträge

Die FWG erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Beiträge sind von den Mitgliedern im Laufe der ersten drei Monate eines Jahres zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand entscheiden, ein Mitglied von der Beitragspflicht vorübergehend zu befreien. Das erste Kalenderjahr der Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der FWG wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser Gründe hierfür erkennt oder wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- Im Turnus von 2 Jahren die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer. Alle 2 Jahre muss mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt werden.
- Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes
- Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen, wenn dies in der Tagesordnung aufgeführt wurde
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufstellung und Beschlussfassung über die Kandidatenlisten zur Kommunalwahl (Gemeindevorstand, Gemeindevertreter und Ortsbeiräte)
- Die Entscheidung für die Unterstützung eines Kandidaten zur Bürgermeisterdirektwahl

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Versammlung trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab, es sei denn, dass mindestens eins der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand der FWG vertritt die Wählergruppe nach außen und führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart. Eine Personalunion von Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Die Fraktion

Die Fraktion der FWG in der Gemeindevertretung konstituiert sich jeweils nach der Kommunalwahl. Sie setzt sich zusammen aus den gewählten Abgeordneten. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 9 Auflösung der Wählergruppe

Die FWG kann durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von 2/3 dies beschließt. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung darf nur den einen Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung über die Auflösung der FWG“ enthalten.

Mit der Auflösung der Wählergruppe fällt das Vermögen an den Kreisverband der „Freien, unabhängigen und überparteilichen Wählergemeinschaften für den Landkreis Kassel“.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Zustimmung in der Mitgliederversammlung am 17.04.2012 in Kraft.

Calden, den 17.04.2012